



Politische Gemeinde Kirchberg SG

Reglement über die Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermessung

Vom Gemeinderat erlassen am: 18. März 2025

Gültig ab: 1. Juni 2025

Reglement über die Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermessung

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 der Verordnung die amtliche Vermessung vom 14. Mai 2019² sowie Art. 33 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kirchberg als Reglement:

Kosten der Vermessung

Art. 1 Im Gebiet der Politischen Gemeinde Kirchberg werden für die Aufnahme und die Nachführung von Gebäuden, Grenz-, Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen (Vermarkung) die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.

Die Kosten trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher oder die bzw. der im Zeitpunkt der Nachführung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer.

Bezug

Art. 2 Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die beauftragte Nachführungsstelle.

Referendum

Art. 3 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 4 Dieses Reglement wird ab dem 1. Juni 2025 angewendet.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 5 Das Reglement über die Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2018 wird aufgehoben.

9533 Kirchberg, 18. März 2025

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. R. Habrik

Roman Habrik
Gemeindepräsident

sig. P. Minikus

Peter Minikus
Ratsschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wird vom 28. März 2025 bis 6. Mai 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

¹ sGS 151.2

² sGS 760.12